

Geschäftsordnung
für die **Verbandsversammlung**
des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“
vom 9. November 2022

Aufgrund von § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit § 38 Absatz 2 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat die **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ am 9. November 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 - Hausrecht und Tagesordnung

- (1) Der **Verbandsvorsitzende** stellt die Tagesordnung der Sitzungen in eigener Verantwortung auf. Dabei hat er auf das Einvernehmen des Verwaltungsrates hinzuwirken.
- (2) Der **Verbandsvorsitzende** eröffnet und schließt die **Verbandsversammlungen** und leitet deren Verhandlung. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.
- (3) Der **Verbandsvorsitzende** legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Er kann Tagesordnungspunkte absetzen und muss dies im Einzelfall begründen.
- (4) Die **Verbandsversammlung** kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 2 - Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der **Verbandsversammlung** sind zur Teilnahme an den Sitzungen der **Verbandsversammlung** verpflichtet. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem **Verbandsvorsitzenden**, spätestens zu Beginn der Sitzung dem **Leiter der Verbandsversammlung** mitzuteilen.
Das Mitteilungserfordernis besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied der **Verbandsversammlung** eine Sitzung vorzeitig verlassen muss.
- (2) Der **Leiter der Verbandsversammlung** kann den Vortrag in den Sitzungen der **Verbandsversammlung** einem Sachkundigen oder Sachverständigen übertragen. Auf Verlangen der **Verbandsversammlung** muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 3 - Redeordnung

- (1) Der **Leiter der Verbandsversammlung** ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder der **Verbandsversammlung** gleichzeitig, so bestimmt der **Leiter der Verbandsversammlung** die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom **Leiter der Verbandsversammlung** erteilt wird.

- (3) An der Beratung kann sich jedes Mitglied der Verbandsversammlung beteiligen. Redebeiträge haben kurz zu sein; sie dürfen die Dauer von 5 min. nicht überschreiten.
- (4) Der Leiter der Verbandsversammlung kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen Sachkundigen und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

§ 4 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von den Verbandsmitgliedern gestellt werden. Dazu gehören insbesondere die Anträge
 - auf Schluss der Aussprache,
 - auf Vertagung,
 - auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung unverzüglich zu entscheiden.

§ 5 - Sachanträge

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen eine abstimmungsfähige Beschlussformulierung enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

§ 6 - Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Leiter der Verbandsversammlung die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung wird vom Leiter der Verbandsversammlung bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 7 - Fragerecht

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann an den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in einer Sitzung der Verbandsversammlung an den Leiter der Verbandsversammlung mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Verbandes richten. Schriftliche Anfragen sind mindestens 4 Werktage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden zuzuleiten.
- (2) Ist eine sofortige Beantwortung von Anfragen nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, gegebenenfalls auch in Form einer Zwischenantwort zu erfolgen. Zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt sodann dazu Information an alle Mitglieder.

§ 8 - Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Leiters der Verbandsversammlung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder

der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (3) Der Leiter der Verbandsversammlung und jedes Mitglied der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst, den der Verbandsvorsitzende jeweils bestimmt.
- (5) Die Niederschrift ist vom Leiter der Verbandsversammlung, zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Ist einer der zur Unterschrift vorgesehenen Personen mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichner über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, so wird dies in der Niederschrift zur Protokollkontrolle entsprechend vermerkt.

§ 9 - Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung gilt ergänzend zu den einschlägigen Bestimmungen in der Verbandssatzung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann allein durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.
- (3) Bei Zweifeln über die Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Verbandsvorsitzende entsprechend den Vorschriften der SächsGemO.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Chemnitz, den 10. November 2022

Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“



Dr. Martin Antonow
Verbandsvorsitzender